



## **BetrSichV Betriebssicherheitsverordnung**

Die Explosionsschutz-Betriebsrichtlinie wurde in Deutschland im Rahmen des Artikel 1 der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ in nationales Recht umgesetzt. Ihr Arbeitstitel lautet Betriebssicherheitsverordnung, kurz BetrSichV.

Die BetrSichV gilt allgemein für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und insbesondere für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des §2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes. Sie ersetzt die bisherigen diesbezüglichen Verordnungen, wie z.B. ElexV, VbF, DampfkV, DruckbV.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen auch „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“. An dieser Stelle wird nur auf die Teile der BetrSichV eingegangen, die sich auf „explosionsgefährdete Bereiche“ beziehen.

Der Umfang von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen beschränkt sich nicht nur auf Geräte im Sinne der RL 94/9/EG (auch ein einzelnes Gerät gilt als Anlage), sondern beinhaltet auch die zum sicheren Betrieb dieser Geräte erforderlichen Einrichtungen (z.B. Inertisierung, Lüftung, Schutzschalter) und die verbindenden Bauteile (z.B. Kabel, Rohrleitungen).

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gelten nicht als überwachungsbedürftige Anlagen, wenn sie ausschließlich aus Geräten bestehen, die nicht der RL 94/9/EG unterliegen (Geräte ohne eigene potentielle Zündquelle).

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichten den Betreiber zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Ab 11 Beschäftigten hat er dieses einschließlich der getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren. Können gefährliche explosionsfähige Atmosphären auftreten, hat der Betreiber nach BetrSichV unabhängig von der Betriebsgröße bzw. der Anzahl der Mitarbeiter ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, in dem das gesamte Explosionsschutzkonzept dargestellt wird.

Für Neuanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gelten ab 01.01.2003 folgende Betreiberpflichten:

- Erstellung des Explosionsschutzdokumentes (§6),
- Erstellung des Zonenplans (§5 Abs. 1),
- Einhaltung der Mindestvorschriften nach Anhang 4 Abschnitt A (§5 Abs. 2),
- Verwendung von ExVO-Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen (§7 Abs. 3),
- Prüfung der Sicherheit von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (§14 i.V.m. Anh.4 Nr. 3.8),
- Wiederkehrende Prüfung der Geräte/Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen auf ordnungsgemäßen Zustand durch eine befähigte Person (§15).



Es gelten folgende Übergangsvorschriften für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen:

- vor dem 30.06.2003 bereitgestellte Arbeitsmittel müssen den im Anhang 4, Abschnitt A genannten Mindestanforderungen entsprechen, falls keine zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung gültige Rechtsvorschrift (ElexV) anwendbar ist (§7 Abs. 4);
- für Anlagen, die vor dem 03.10.2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden, ist das Explosionsschutzdokument bis spätestens 31.12.2005 zu erstellen und das 3-Zonen-Modell auch für Stäube anzuwenden (bis 1996 konnte die ElexV für Stäube nur 2 Zonen) (§27 Abs. 1);
- Anlagen, die vor dem 01.01.2003 betrieben wurden und nicht dem §11 GSG unterlagen (nicht-elektrische Geräte), sind erstmalig bis 31.12.2005 einer wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV durch eine befähigte Person zu unterziehen (§27 Abs. 4);
- für Anlagen, die vor dem 01.01.2003 nach einer gültigen Rechtsvorschrift befugt betrieben wurden (ElexV und VbF), bleibt die Betriebsgenehmigung und bleiben die Beschaffenheitsanforderungen erhalten (§27 Abs. 3);
- diese Anlagen sind erstmalig bis 31.12.2007 einer wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV durch eine befähigte Person zu unterziehen (§27 Abs. 3).

Die Beschaffung sicherer Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen setzt voraus, dass der Betreiber eine Gefährdungsanalyse durchgeführt und eine Zoneneinteilung vorgenommen hat. Anderenfalls ist er nicht in der Lage, die erforderliche Geräte-Kategorie (siehe ATEX 95) zu definieren.

In den Schlussvorschriften ist festgelegt, dass beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Ausschuss für Betriebssicherheit gebildet wird. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört die Erarbeitung technischer Regeln (TRBS) zur Umsetzung der BetrSichV. Erste Ergebnisse werden in 2005 erwartet. Solange keine neuen Regeln verabschiedet sind, bleiben die bisherigen technischen Regeln (z.B. TRbF) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) verbindlich. Die TRBS werden ebenfalls auf der Webseite der BauA veröffentlicht.